

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER PAESSLER AG ZUR ONLINE- NUTZUNG VON STANDARDSOFTWARE AUF ZEIT

§ 1. Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für die Verträge der Paessler AG (nachfolgend: „wir“) mit Kunden zur Nutzung von Standardsoftware auf Zeit. Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Kunden, außer USA Kunden.

(2) Soweit in den nachfolgenden besonderen Vertragsbedingungen zur Nutzung von Standardsoftware auf Zeit nichts Abweichendes vereinbart ist, finden ergänzend unsere allgemeinen Vertragsbedingungen Anwendung. Wir übersenden diese dem Kunden auf Wunsch per E-Mail oder Telefax oder stellen sie in der jeweils aktuellen Fassung dem Kunden zum Herunterladen auf unserer Website zur Verfügung.

(3) Keine Anwendung finden § 4, § 6, § 8 Abs. 4 und 6 sowie § 9 bis 12 unserer allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 2. Unsere Leistungen

(1) Wir erbringen während der Vertragslaufzeit Leistungen zur Bereitstellung der lizenzierten Software zur Nutzung durch den Kunden sowie ergänzende Leistungen (z. B. Bereitstellung von Remote Probes) nach Maßgabe von § 3 bis § 10.

(2) Während der Trial-Phase (§ 17 Abs. 2) erbringen wir unsere Leistungen unentgeltlich, nach der Umstellung auf „Miete“ (§ 17 Abs. 3) entgeltlich.

§ 3. Umfang unserer Leistungen

(1) Wir sind zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verpflichtet. Der Umfang unserer Leistungen bestimmt sich nach der im Zeitpunkt der Abgabe unseres Angebots jeweils gültigen Leistungsbeschreibung (insbesondere der Anwenderdokumentation, <http://www.paessler.com/support/manuals>).

(2) Soweit wir während der Vertragslaufzeit die lizenzierte Software und Remote Probes zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Berechtigung ändern (z. B. durch Bereitstellung neuer Versionen), treten an die Stelle der lizenzierten Software die geänderte Software und an die

Stelle der Remote Probes die geänderten Remote Probes. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Bereitstellung eines früheren Software-Standes zu verlangen.

(3) Unsere Software, d. h. die lizenzierte Software und auch die Remote Probes einschließlich der Anwenderdokumentation ist rechtlich, insbesondere urheberrechtlich geschützt.

(4) Der Kunde darf unsere Software nur in dem Umfang nutzen, in dem ihm dies durch den Vertrag und, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, durch gesetzliche Bestimmungen erlaubt ist.

§ 4. Anwenderdokumentation

Wir stellen dem Kunden als Teil der lizenzierten Software und der Remote Probes online die Anwenderdokumentation zu unserer Software ausschließlich in elektronischer Form in englischer Sprache und in einem Format unserer Wahl zur Verfügung.

§ 5. Bereitstellung zur Nutzung

(1) Der Kunde ist berechtigt, die lizenzierte Software im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit räumlich unbeschränkt bis zur Beendigung dieses Vertrages zu nutzen. Der Kunde erhält auf Grundlage dieses Vertrages weder ein Urheberrecht noch ein ausschließliches Nutzungsrecht an der lizenzierten Software. Die Berechtigung zur Nutzung der lizenzierten Software ist nicht übertragbar und auch nicht unterlizenzierbar. Der Kunde ist aber berechtigt, unter Nutzung der lizenzierten Software Dienstleistungen für Dritte zu erbringen

(2) Wir stellen die lizenzierte Software auf einem Server eines Unterauftragnehmers von uns zur Nutzung bis zur Beendigung dieses Vertrages im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit bereit. Die Berechtigung zur Nutzung der lizenzierten Software umfasst die Berechtigung, zur Erreichung des Vertragszwecks auf die lizenzierte Software mittels einer Datenverbindung zuzugreifen, diese aufzurufen und zur vertragsgemäßen Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Daten ablaufen zu lassen und die zugehörige Anwenderdokumentation zum vertragsgemäßen Gebrauch von dem Server abzurufen

und in angemessenem Umfang zu vervielfältigen (z. B. auszudrucken oder auch auf einem Datenträger, z. B. Festplatte des Rechners oder sonstigen Endgeräts des Anwenders, vorübergehend oder dauerhaft zu speichern), soweit dies für die Nutzung der lizenzierten Software zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Der Kunde erhält keinen Zugriff auf den Quellcode der lizenzierten Software. Der Kunde darf die lizenzierte Software weder bearbeiten noch in sonstiger Weise verändern. § 5 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Remote Probes.

(3) Wir stellen dem Kunden als ergänzende Software-Produkte „Remote Probes“ zum Herunterladen bereit. An der jeweiligen Remote Probe räumen wir dem Kunden das nicht-ausschließliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte Nutzungsrecht ein

1. zur Installation der Remote Probes auf dem bzw. den bestimmungsgemäßen Rechner bzw. Rechnern,
2. zum Laden in den Arbeitsspeicher des Rechners sowie zum Anzeigen und Ablaufenlassen,
3. zur Anfertigung von Sicherungskopien im erforderlichen Umfang und zur Erstellung von Backups des jeweiligen Datenträgers bzw. der jeweiligen Datenträger, auf dem bzw. denen die Remote Probe installiert ist (Image).

Remote Probes dürfen auf beliebig vielen Rechnern weltweit installiert werden.

Es obliegt dem Kunden, die für eine Neuinstallation erforderlichen Installationsdateien und gegebenenfalls die zugehörigen Lizenzschlüssel zu sichern.

Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit einem geeigneten Lizenzvermerk zu kennzeichnen.

Der Kunde darf Änderungen an der Remote Probe im Sinne des § 69c Nr. 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nur durchführen, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Wir weisen darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf und an anderen Computerprogrammen und zu unrichtigen Ergebnissen der Datenverarbeitung führen können. Es ist dem Kunden untersagt, Urheber- oder Lizenzvermerke an der Remote Probe oder auch auf dem ggf. von uns überlassenen Datenträger zu verändern oder zu entfernen. Ein Nutzungsrecht zur Bearbeitung, Übersetzung oder Umarbeitung der Remote Probes, welches über die gesetzlichen Befugnisse des Kunden hinausgeht, wird dem Kunden in keinem Fall eingeräumt.

Der Kunde ist zu einer Dekompilierung der Remote Probes im Sinne des § 69e des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nur berechtigt, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Vor einer Dekompilierung fordert der Kunde uns schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf

ist der Kunde in den Grenzen des § 69e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft der Kunde uns eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber uns zur Einhaltung der Vertragsbedingungen verpflichtet.

Zur Verbreitung (einschließlich der Vermietung) oder drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe der Remote Probes einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass dieser Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder kraft Gesetzes erlaubt ist.

§ 6. Verfügbarkeit der lizenzierten Software

(1) Die Server, auf denen die lizenzierte Software zur Nutzung bereitgestellt wird, werden 24 Stunden/Tag und 7 Tage/Woche (24x7) betrieben.

(2) Wir haben als Unterauftragnehmer ein Unternehmen aus dem Amazon-Konzern mit dem Bereitstellen der lizenzierten Software zum Abruf beauftragt. Die Mindestverfügbarkeit richtet sich nach dem „Amazon EC2 Service Level Agreement“, dies mit der Maßgabe, (i) dass wir an die Stelle der Amazon Web Services, Inc. treten und der Kunde an die Stelle des Nutzers tritt, (ii) dass die Beantragung der Gutschrift bei uns und nicht bei Amazon Web Services, Inc. erfolgen muss und (iii) dass der Kunde in seinem Antrag keine Angaben zu den betroffenen IDs der EC2 Instanzen oder den IDs der betroffenen EBS Volumes machen muss und (iv) dass der Kunde auch keine Request Logs, die die Fehler dokumentieren und den geltend gemachten Ausfall belegen, vorlegen muss. Das „Amazon EC2 Service Level Agreement“ ist unter <https://aws.amazon.com/de/ec2/sla/> online abrufbar. Wir übersenden dieses dem Kunden auf Wunsch per E-Mail oder Telefax.

(3) Wir sind berechtigt, zum Zweck der Wartung der lizenzierten Software (z. B. für Aktualisierungen (Bereitstellung neuer Programmstände)) die Verfügbarkeit zeitlich beschränkt zu unterbrechen oder einzuschränken, und zwar im Einzelnen nach folgender Maßgabe:

1. Soweit Wartungsleistungen für uns aus technischen Gründen periodisch wiederkehrend oder von uns ansonsten zur vorbeugenden Wartung planbar sind, werden diese in einem in der lizenzierten Software einstellbaren Zeitfenster durchgeführt. Der Kunde kann das Zeitfenster für die Wartung mittels der lizenzierten Software auswählen. Das Zeitfenster ist so voreingestellt, dass solche Wartungsleistungen, soweit möglich und zumutbar, zu Zeiten erbracht werden, in denen Unterbrechungen oder Einschränkungen für die Gesamtheit der Kunden typischerweise unterdurchschnittlich nachteilhafte Auswirkungen haben.

2. Soweit Wartungsleistungen für uns nicht planbar sind, sind wir berechtigt, die Wartungsleistungen auch zu anderen als den in Nr. 1 bestimmten Zeiten zu erbringen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs der IT-Systeme oder der Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlich ist. Wir bemühen uns, nicht planbare Wartungsleistungen zu vermeiden, indem wir in angemessenem Umfang geplante Wartungsleistungen erbringen.

3. Wir werden die Verfügbarkeit innerhalb eines dem Wartungsanlass angemessenen Zeitraums wieder herstellen.

(4) Die Bestimmungen unter Absatz 3 bleiben von den Bestimmungen unter Absatz 2 unberührt.

(5) Soweit der Kunde das Zeitfenster für die Wartung mittels der lizenzierten Software auswählen kann, obliegt es dem Kunden, die Wartung vertragsgemäß zu ermöglichen.

(6) Es obliegt dem Kunden, uns rechtzeitig über von dem Kunden oder mit dessen Kenntnis geplante Aktionen zu informieren, die Auswirkungen auf die Qualität der zu erbringenden Leistungen mit sich bringen, insbesondere zu einer erhöhten Systemauslastung führen können.

§ 7. Zugriff auf Administrationsmodul und PRTG-Installation

(1) Die Verwaltung der lizenzierten Software erfolgt mittels eines Administrationsmoduls und des PRTG-Benutzer-Interfaces. Der Zugriff auf diese erfolgt mittels eines Web-Zugangs. Der Zugriff mittels des Web-Zugangs setzt die Eingabe von Zugangsdaten voraus.

(2) Es obliegt dem Kunden, in seinem Verantwortungsbereich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass nur befugte Personen Zugangsdaten erhalten, und die Zugriffsberechtigungen für die weiteren Benutzer festzulegen. Der Kunde sorgt dafür, dass die ihm überlassenen Zugangsdaten unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht und auch nicht missbräuchlich verwendet werden.

§ 8. Bereitstellung neuer Versionen

(1) Wir stellen dem Kunden während der Vertragslaufzeit im Rahmen unseres Standard-Release-Streams die jeweils aktuelle Version der lizenzierten Software und der Remote Probes zur Nutzung bereit. Es obliegt dem Kunden, die Installation neuer Programmstände der Remote Probes zu ermöglichen.

§ 9. Weiterentwicklung

(1) Wir sind in angemessenem Umfang zur Weiterentwicklung der jeweiligen Software (d. h. der lizenzierten Software und der Remote Probes) und

Bereitstellung neuer Versionen im Rahmen des Standard-Release-Streams verpflichtet.

(2) Wir sind zum Zweck der Weiterentwicklung berechtigt, die lizenzierte Software und die Remote Probes einschließlich der Benutzeroberfläche und Dialogfelder sowie der Anwenderdokumentation während der Vertragslaufzeit nach freiem Ermessen zu ändern, zu ergänzen und weiterzuentwickeln, soweit der zur vertragsgemäßen Anwendung der jeweiligen Software wesentliche Funktionsumfang erhalten bleibt und die Änderung für den Kunden für eine vertragstypische und bestimmungsgemäße Nutzung der Software zumutbar ist. Die Berechtigung zur Änderung der jeweiligen Software umfasst auch die Berechtigung, Funktionen zu entfernen, die für die vertragsgemäße Anwendung der Software nicht oder nicht mehr wesentlich sind, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Es obliegt dem Kunden, nach Mitteilung von Änderungen der jeweiligen Software zu prüfen, ob die Änderungen für ihn für eine vertragstypische und bestimmungsgemäße Nutzung der Software zumutbar sind. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, hat der Kunde uns hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Die Wartung erfolgt stets im Rahmen des Life Cycle unserer Software und gemäß unserer Release-Strategie. Wenn wir planen, die Wartung unserer Software einzustellen, werden wir dies unter Angabe des Termins mindestens zwölf Kalendermonate zuvor ankündigen.

§ 10. Support

(1) Wir erbringen für den Kunden während der Vertragslaufzeit Leistungen zum Support in Bezug auf technische Fragen zu der jeweiligen Software, d. h. dem jeweils aktuellen Programmstand der lizenzierten Software und zu den Remote Probes auf der Grundlage von Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)) im vereinbarten Umfang (nachfolgend: „Support“).

(2) Hierzu unterhalten wir ein Support-Ticket-System, das zur Beantwortung von Kundenanfragen eingerichtet ist. Der Support erfolgt ausschließlich über dieses Support-Ticket-System. Der Kunde kann Support-Tickets entweder mittels der lizenzierten Software oder auf unserer Website eröffnen.

(3) Die Support-Leistungen stehen innerhalb der Betriebszeit zur Verfügung, d. h. an allen Arbeitstagen (d. h. Kalendertagen mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Bayern sowie mit Ausnahme des 24. Dezember und 31. Dezember jeden Jahres) im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ bzw. MESZ). Wir sind berechtigt, die für die Erbringung unserer Support-Leistungen erforderlichen Tätigkeiten frei zu planen und

zu koordinieren. § 6 Abs. 3 findet auf die Verfügbarkeit des Support-Ticket-Systems entsprechende Anwendung.

(4) Im Rahmen des Supports unterstützen wir den Kunden bei spezifischen Fragen zu Funktionen, Bedienung und möglichen Problemen der lizenzierten Software und Remote Probes (z. B. durch Anwender verursachte Fehlfunktionen der Software), soweit der Kunde nicht selbst auf Grundlage der Meldungen der jeweiligen Software oder der Anwenderdokumentation oder allgemeiner EDV-Kenntnisse die Frage beantworten kann.

(5) Wir sind nicht verpflichtet, Support zu erbringen,

a) wenn der Kunde die Anfrage nicht unter Nutzung des gemäß Absatz 2 von uns bestimmten Kommunikationsmittels stellt oder

b) wenn der Kunde uns nicht sämtliche Informationen in angemessen aufbereiteter und dokumentierter Art und Weise mitteilt, die wir zur Bearbeitung der Anfrage benötigen.

(6) Die Rechte und Obliegenheiten des Kunden bei Mängeln der jeweiligen Software bleiben von unserem Support unberührt. Die Bearbeitung der Meldung von Fehlern der jeweiligen Software ist nicht Gegenstand des Supports, soweit diese unter eine Gewährleistungspflicht von uns fällt.

(7) Die Bereitstellung erweiterter Support-Leistungen (mit Verfügbarkeit außerhalb der oben genannten Zeiträume) oder von Service-Levels (z. B. Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten) bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Vertragsparteien.

§ 11. Vergütung

(1) Während der Trial-Phase (§ 17 Abs. 2) erbringen wir unsere Leistungen unentgeltlich. Nach Umstellung auf „Miete“ (§ 17 Abs. 3) ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Wir rechnen unsere Leistungen für die jeweilige Vertragslaufzeit ab, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart. Die Vergütung ist im Voraus fällig, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

(3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, finden ergänzend die Bestimmungen unter § 7 unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen Anwendung.

§ 12. Mitwirkungsleistungen des Kunden

(1) Der Kunde hält eine für die Nutzung der im Vertrag vereinbarten Software einschließlich der Remote Probes geeignete IT-Infrastruktur (Hardware und Software) vor und sorgt für eine geeignete Datenverbindung zu dem Server, auf dem wir diese zur Nutzung bereitstellen. Dies ist notwendige Voraussetzung für die vertragsgemäße Nutzung der Software einschließlich der Remote Probes.

(2) Wir stellen die Informationen zu den technischen Mindestvoraussetzungen online zum Herunterladen und auf Anfrage auch in sonstiger Form zur Verfügung. Wir dürfen diese technischen Mindestvoraussetzungen nach billigem Ermessen und nach rechtzeitiger vorheriger Bekanntgabe auf unserer Web-Site anpassen. Es obliegt dem Kunden, sich über die jeweiligen technischen Mindestvoraussetzungen zu informieren. Der Kunde trägt die Kosten selbst, die ihm durch die Beschaffung und das Vorhalten der zur Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen IT-Infrastruktur oder durch die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder sonstiger Leistungen von anderen Dienstleistern als uns entstehen. Wir sind weder für die Herstellung noch für die Aufrechterhaltung der Datenverbindung nach dem Übergabepunkt des von einem Dienstleister in unserem Auftrag betriebenen Servers zu der Datenverbindung zum Kunden verantwortlich.

§ 13. Rechte des Kunden wegen eines Mangels von Software

(1) Dem Kunden stehen seine Rechte wegen eines Mangels der jeweiligen Software (d. h. der lizenzierten Software oder auch der Remote Probes) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

(2) Im Falle eines Sachmangels der jeweiligen Software sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist treffen, zunächst zur Nachbesserung (d. h. Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (d. h. Bereitstellung eines neuen mangelfreien Programmstandes) verpflichtet und berechtigt. Die Beseitigung des Mangels kann auch darin bestehen, dass wir dem Kunden vertragsgemäße und zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

(3) Im Falle eines Rechtsmangels der jeweiligen Software sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist treffen, zunächst zur Nacherfüllung durch Verschaffung einer rechtlich einwandfreien Nutzungsmöglichkeit an der jeweiligen Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software berechtigt und verpflichtet.

(4) Unsere Haftung auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen ist nach Maßgabe von § 15 und § 16 beschränkt.

(5) Erbringen wir nach Meldung eines Sachmangels durch den Kunden Leistungen zur Suche oder Beseitigung des Mangels, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so ist der Kunde verpflichtet, uns durch die Leistungen zur Suche oder Beseitigung des Mangels entstandene Schäden oder Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, der Schuldner hat

bei seiner Meldung des Mangels keine Pflichten verletzt oder seine Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 14. Schutzrechte Dritter

Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, wenn Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der jeweiligen Software geltend machen. Er unterstützt uns in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche.

§ 15. Unsere Haftung während der Trial-Phase

Während der Trial-Phase (§ 17 Abs. 2) haben wir nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 16. Unsere Haftung nach Umstellung auf „Miete“

Nach Umstellung auf „Miete“ (§ 17 Abs. 3) findet § 16 unserer allgemeinen Vertragsbedingungen mit der Maßgabe Anwendung, dass ergänzend auch eine verschuldensunabhängige Haftung von uns nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ausgeschlossen ist.

§ 17. Beginn und Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt mit seinem Zustandekommen in Kraft.

(2) Der Kunde kann innerhalb der Trial-Phase unentgeltlich testen. Der Vertrag endet mit der Umstellung auf „Miete“ durch den Kunden gemäß Absatz 3 oder, ohne dass es einer Erklärung einer Vertragspartei bedarf, nach Ablauf der Trial-Phase.

(3) Wir bieten dem Kunden während der Trial-Phase unwiderruflich an, durch Erklärung gegenüber uns, die der Kunde im Administrationsmodul abzugeben hat (z. B. „Jetzt mieten“), den Vertrag in einen entgeltlichen Miet-Vertrag zu ändern (Umstellung auf „Miete“).

(4) Der Miet-Vertrag beginnt an dem Kalendertag, an dem der Kunde seine Erklärung („Jetzt mieten“) abgibt. Der Kunde kann bei Abgabe seiner Erklärung eine Vertragslaufzeit wählen (z. B. einen Monat oder zwölf Monate).

(5) Der Miet-Vertrag verlängert sich, ohne dass es einer Erklärung einer Vertragspartei bedarf, nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit jeweils erneut um diese Vertragslaufzeit, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt der anderen Vertragspartei frist- und formgerecht.

(6) Die Frist für die Kündigung beträgt einen Kalendertag zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Wahrung der Schriftform durch den Kunden erfolgt dadurch, dass der Kunde im Administrationsmodul auf „Miete beenden“ klickt.

(7) Zur Wahrung der Schriftform durch uns genügt insoweit auch eine elektronische Nachricht, die wir dem Kunden in der lizenzierten Software anzeigen und welche

die Anforderungen der Textform erfüllt. Unsere Erklärung gilt als bei einer für den Kunden empfangsbevollmächtigten Person zugegangen, wenn sie in der Software so gespeichert ist, dass sie dem Kunden in der lizenzierten Software angezeigt werden kann.

(8) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(9) Nach Ablauf des Vertrages darf der Kunde die lizenzierte Software und auch die Remote Probes nicht mehr nutzen. Eine Verpflichtung von uns zur Aufbewahrung von Konfigurationsdateien des Kunden besteht nicht.